



Amtsblatt

für den Landkreis Cham



Nr. 31

Donnerstag, 31. Oktober 2024

Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Nachruf Herr Walter Feraric 143
- Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Chamerau und der Gemeinde Runding zur Versorgung der Anwesen Steinmühle 1 und Steinmühle 2, 93486 Runding, (Fl.Nrn. 1360, 1360/1 und 1364, Gemarkung Runding, Gemeinde Runding) durch die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Chamerau 144

Sonstige Bekanntmachungen:

- Nachtragshaushaltssatzung 2024 des Schulverbandes Waffenbrunn-Willmering 148

NACHRUF

Der Landkreis Cham trauert um

Herrn Walter Feraric

Der Verstorbene war von 1973 bis 2001 als Baukontrolleur und Sachbearbeiter im Genehmigungsverfahren beim Landkreis Cham beschäftigt. Er übte seine Tätigkeiten in der Bauverwaltung mit großer Sorgfalt und umfangreichem Fachwissen aus.

Bei seinen Kolleginnen und Kollegen, als auch bei seinen Vorgesetzten, war er wegen seiner menschlichen Art sehr beliebt.

Der Landkreis Cham trauert um einen ehemaligen Kollegen und Mitarbeiter, der auch bei den Bauwerbern große Anerkennung genoss.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Cham, im Oktober 2024

Franz Löffler
Landrat

Corinna Kurnoth
Vorsitzende des Personalrats

Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Chamerau und der Gemeinde Runding zur Versorgung der Anwesen Steinmühle 1 und Steinmühle 2, 93486 Runding, (Fl.Nrn. 1360, 1360/1 und 1364, Gemarkung Runding, Gemeinde Runding) durch die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Chamerau

Die vom Gemeinderat Chamerau und vom Gemeinderat Runding beschlossene Zweckvereinbarung zur Versorgung der Anwesen Steinmühle 1 und Steinmühle 2, 93486 Runding, (Fl.Nrn. 1360, 1360/1 und 1364, Gemarkung Runding, Gemeinde Runding) durch die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Chamerau und ihre Genehmigung werden nachstehend amtlich bekannt gemacht (Art. 13 Abs. 1 KommZG).

Cham, 28.10.2024

Landratsamt Cham
Franz Löffler, Landrat

I.

**Zweckvereinbarung
zwischen der Gemeinde Chamerau und der Gemeinde Runding
zur Versorgung der Anwesen Steinmühle 1 und Steinmühle 2, 93486 Runding,
(Fl.Nrn. 1360, 1360/1 und 1364, Gemarkung Runding, Gemeinde Runding)
durch die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Chamerau**

Die Gemeinde Chamerau, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Stefan Baumgartner, und die Gemeinde Runding, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Franz Kopp, schließen gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), folgende

Zweckvereinbarung

§ 1

Beteiligte und Aufgaben

Die Gemeinde Chamerau und die Gemeinde Runding betreiben und unterhalten öffentliche Wasserversorgungsanlagen zu dem Zweck, die in ihrem Versorgungsgebiet angeschlossenen Einwohner mit Trinkwasser zu versorgen und erfüllen damit die gemeindliche Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises im Sinne des Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung (GO).

§ 2

Aufgabenübertragung

Die Gemeinde Runding ist nicht in der Lage, die Grundstücke Fl.Nrn. 1360, 1360/1 und 1364, Gemarkung Runding (Anwesen Steinmühle 1 und Steinmühle 2, 93486 Runding) durch die eigene Wasserversorgungsanlage wirtschaftlich zu versorgen. Sie überträgt daher die Versorgung dieser Anwesen der Gemeinde Chamerau. Eine Löschwasserversorgung ist damit nicht verbunden. Ein Lageplan ist Bestandteil dieser Zweckvereinbarung.

Die Versorgungsleitung samt Übergabeschacht von der Trinkwasseranlage der Gemeinde Chamerau im Ortsteil Roßbach (Anschlusspunkt auf Höhe des Anwesens Roßbach 39, Fl.Nr. 233/10, Gemarkung Bärndorf) zu den Anwesen Steinmühle 1 und Steinmühle 2, 93486 Runding, wird vom Eigentümer der Anwesen Steinmühle 1 und Steinmühle 2, 93486 Runding, auf seine Kosten gebaut.

Der Übergabeschacht ist in unmittelbarer Nähe zum Endpunkt der Hauptleitung zu erstellen. Die Verbindung zwischen Endschacht der Gemeinde Chamerau und dem Übergabeschacht wird durch die Gemeinde Chamerau erstellt; die Grabarbeiten hierfür werden durch den Eigentümer der Anwesen Steinmühle 1 und Steinmühle 2, 93486 Runding durchgeführt.

Die ordnungsgemäße Ausführung wird durch den Wasserwart der Gemeinde Chamerau überwacht. Die gesamte Anlage (Anschlusschacht und Leitung zu den Anwesen Steinmühle 1 und Steinmühle 2, 93486 Runding), bleibt im Eigentum des Eigentümers der Grundstücke Steinmühle 1 und Steinmühle 2, 93486 Runding. Der Wasserzähler im frostsicheren Anschlusschacht bleibt im Eigentum der Gemeinde Chamerau.

Die Versorgungsanlage muss dauerhaft vom Eigentümer der Anwesen Steinmühle 1 und Steinmühle 2 nach den geltenden Regeln der Technik in Stand gehalten werden.

Baumaßnahmen im Straßenbereich sind vor Durchführung beim Straßenbauamt in Regensburg und der Gemeinde Chamerau anzuzeigen. Nach Fertigstellung muss eine Abnahme der Arbeiten erfolgen. Mit dem Freistaat Bayern (Straßenbauamt Regensburg) ist ein Gestattungsvertrag zur Nutzung der Grundstücksfläche abzuschließen.

§ 3

Befugnisübertragung

Die Gemeinde Runding überträgt der Gemeinde Chamerau die Befugnis, die Mitbenutzung der Wasserversorgungsanlage für die Anwesen (Steinmühle 1 und Steinmühle 2, 93486 Runding) durch die in der Gemeinde Chamerau geltenden Satzungen (Wasserabgabesatzung (WAS) und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)) zu regeln und alle zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet zu treffen.

Die Gemeinde Chamerau darf die Berechnungsgrundlagen zur Erhebung des Herstellungsbeitrages für die genannten Anwesen ermitteln.

§ 4

Geltendes Recht

Im Gebiet der Gemeinde Chamerau gelten folgende Satzungen:

1. Satzung zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Chamerau (Wasserabgabesatzung – WAS) vom 27.07.2017. Die Satzung liegt in der Gemeinde Chamerau zur Einsicht aus.
2. Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Chamerau (BGS-WAS) vom 28.09.2017. Die Satzung liegt in der Gemeinde Chamerau zur Einsicht aus.
3. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Chamerau (BGS-WAS) vom 01.10.2022. Die Satzung liegt in der Gemeinde Chamerau zur Einsicht aus.
4. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Chamerau (BGS-WAS) vom 13.07.2023. Die Satzung liegt in der Gemeinde Chamerau zur Einsicht aus.

Die Satzungen treten mit dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung im Vereinbarungsgebiet in Kraft. Soweit diese Vereinbarung keine ausdrückliche Regelung enthält, gelten die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Eigentumsverhältnisse

Die Eigentumsverhältnisse an den Versorgungsanlagen sind in § 2 dieser Zweckvereinbarung geregelt und richten sich nicht nach den satzungsgemäßen Regelungen.

§ 6

Streitigkeiten

Für Streitigkeiten der in Art. 53 KommZG bezeichneten Art ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung aufgerufen.

§ 7

Geltungsdauer, Kündigung und Aufhebung

1. Unbeschadet der außerordentlichen Kündigung nach Art. 14 Abs. 3 KommZG gilt diese Vereinbarung vom Tage des Inkrafttretens an für die Dauer von 30 Jahren. Die Geltungsdauer verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn keine Kündigung erfolgt.
2. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und dem Partner der Vereinbarung spätestens ein Jahr vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zugestellt sein. Jeweils der kündigende Partner ist verpflichtet, die nach Art. 14 Abs. 2 KommZG vorgeschriebene Genehmigung beim Landratsamt Cham zu beantragen.

§ 8

Aufsichtsrechtliche Genehmigung

Der Erlass, die Änderung und Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung des Landratsamtes Cham.

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch Beschlussfassung in den Gemeinderäten. Die Genehmigung erfolgte jeweils in der

- Gemeinde Runding: Sitzung vom 26.09.2024 (Anlage 2)
- Gemeinde Chamerau: Sitzung vom 11.09.2024 (Anlage 1).

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung tritt zum 01.11.2024 in Kraft.

Chamerau, 28.10.2024

Runding, 28.10.2024

Gemeinde Chamerau

Gemeinde Runding

Stefan Baumgartner
Erster Bürgermeister

Franz Kopp
Erster Bürgermeister



Bayern Atlas

— geplante Leitungsverlegung



Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat



0 10 20 30 40m
Maßstab 1:1.250
Gedruckt am 26.06.2024 09:00
https://www.bayern.de/bayern

Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers

© Bayerische Vermessungsverwaltung 2024, Esri/GeoGraphics

II.

Genehmigung

Die vom Gemeinderat Chamerau am 11.09.2024 und dem Gemeinderat Runding am 26.09.2024 beschlossene Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Chamerau und der Gemeinde Runding zur Versorgung der Anwesen Steinmühle 1 und Steinmühle 2, 93486 Runding, (Fl.Nrn. 1360, 1360/1 und 1364, Gemarkung Runding, Gemeinde Runding) durch die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Chamerau wird gem. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 und Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

-KommZG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), vom Landratsamt Cham als zuständige Aufsichtsbehörde genehmigt.

Cham, 28.10.2024

Landratsamt Cham
Franz Löffler, Landrat

Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Waffenbrunn-Willmering für das Haushaltsjahr 2024

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und Art 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Waffenbrunn – Willmering in ihrer öffentlichen Sitzung vom 26.09.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG und Art. 40 ff. KommZG und Art. 68 Abs. 1 i. V. m. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.

§ 2

Die Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Cham als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 10.10.2024 Komm1-941.69 (2024) die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt und festgestellt, dass die Nachtragshaushaltssatzung 2024 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für die Dauer Ihrer Gültigkeit bei der Verwaltung des Schulverbandes Waffenbrunn – Willmering in der Geschäftsstelle bei der Gemeinde Waffenbrunn, Rhanwaltinger Str. 4, 93494 Waffenbrunn während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Waffenbrunn, den 18.10.2024

Schulverband Waffenbrunn-Willmering
Josef Ederer
Schulverbandsvorsitzender